

WAFFENLAUFREGLEMENT

Für den Thuner Waffenlauf und den Frauenfelder Militärwettmarsch gilt folgendes Reglement:

Der Einfachheit halber werden Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen gelten natürlich gleichermassen für Männer und Frauen.

1 Teilnahmeberechtigung

An den durch durchgeführten Laufevents sind alle Wettkämpfer teilnahmeberechtigt, welche die Kriterien der Ziffer 3 „Kategorieneinteilung“ erfüllen.

2 Versicherung

Alle Wettkämpfer sind selber für die Versicherung verantwortlich. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung ab.

3 Kategorieneinteilung

Massgebend ist der Jahrgang.

Männer 20	M20	18- bis 29-jährig
Männer 30	M30	30- bis 39-jährig
Männer 40	M40	40- bis 49-jährig
Männer 50	M50	50- bis 59-jährig
Männer 60	M60	60-jährig und älter
Damen 20	D20	18- bis 39-jährig
Damen 40	D40	40-jährig und älter
Schulen	Sch	18-jährig und älter *)

*) Diese Kategorie kann durch den Veranstalter angeboten werden. Berechtigt sind Wettkämpfer, die in einer militärischen Schule (RS, UOS, OS usw.), Polizeischule o. ä. Dienst leisten, unabhängig vom Jahrgang.

4 Gruppenwettkampf

4.1 Der Gruppenwettkampf wird in folgenden Kategorien gewertet (mindestens 3 Gruppen pro Kategorie):

- Senioren M40 bis M60 und D40 40-jährig und älter
- Offene Klasse M20 bis M60, 18-jährig und älter
D20, D40 und Sch 18-jährig und älter

4.2 Die Gruppen bestehen aus 3 - 6 Wettkämpfern der gleichen Schule, der gleichen Klasse, des gleichen Vereins oder andere, die als Wettkämpfer bei dieser Veranstaltung gemeldet sind.

4.3 Ein Wettkämpfer darf im gleichen Jahr nur für einen Verein starten.

4.4 Die Rangierung ergibt sich aus der Summe der drei besten Laufzeiten.

5 Wertung

5.1 Für die Wertung ist allein die Laufzeit massgebend, respektiv der daraus abgeleitete Rang.

5.2 Die Zeitmessung erfolgt in Stunden, Minuten, Sekunden und Zehntelsekunden.

5.3 Zeitgleichheit bedeutet Ranggleichheit.

6 Ausrüstung

6.1 Tenue

Vom Veranstalter werden Bluse und Hose des Tarnanzuges 90 (TAZ 90) sowie bei Bedarf die Kopfbedeckung zur Verfügung gestellt. Als Kopfbedeckung (Sonnenschutz, Schweiß- oder Kälteschutz) sind nur gestattet: die Mütze des TAZ 90 private Stirnbänder oder Mützen (ohne Zottel und/oder Werbeaufschrift) im Farbbereich feldgrau bis schwarz.

6.2 Schuhe

Frei (ausgenommen Spikes und dergleichen).

6.3 Allgemeine Tenuehinweise

Das Tenue hat der Körpergrösse der betreffenden Person zu entsprechen; die Bluse muss geschlossen sein. Auffällige Schaumgummiunterlagen oder ähnliches mehr (inkl. Maskottchen) und Uniformteile anderer Armeen sind nicht gestattet.

6.4 Packung

- Die Packung besteht aus Kampfrucksack 90 mit Sturmgewehr (Stgw) 90 und muss ein Gewicht von mindestens 6,2 kg (ohne Leibgurt) aufweisen.

- Für Wettkämpferinnen gilt eine Packung (mit oder ohne Waffe) von mindestens 5,0 kg Gewicht.

- Packungen mit Kaputt/Mantel oder einem nicht zur Ausrüstung 90 gehörenden Ordonnanzrucksack und mit Stgw 57 oder Karabiner sind erlaubt. Das Stgw 57 kann auch ohne Kolben, Schliessfeder oder Abzugvorrichtung, jedoch nur im Rucksack, getragen werden. Bei jeder Packung muss mindestens der Gewehrlauf sichtbar sein. Bei allen Waffen empfiehlt sich, Verschluss und Magazin zu entfernen.

7 Doping

7.1 Anwendung

Jede Anwendung verbotener pharmakologisch-medizinischer Mittel und Massnahmen zur Leistungsbeeinflussung (Doping) ist gemäss den Weisungen von Swiss Olympic untersagt.

7.2 Kontrollen

Das OK des Veranstalters kann Dopingkontrollen gemäss den Ausführungsbestimmungen von Swiss Olympic durchführen oder durchführen lassen.

7.3 Sanktionen

Wird ein Wettkämpfer der Einnahme einer verbotenen Substanz gemäss Dopingliste von Swiss Olympic überführt, so hat dies die Disqualifikation und eine befristete Sperre (mindestens 1 Jahr) zur Folge.

8 Begleitung / Persönliche Läuferbetreuung

Begleitfahrzeuge (Auto, Motorfahrrad, Fahrrad), begleitende Läufer und mitgeführte Hunde sind nicht gestattet.

9 Kontrollen/Disqualifikation

9.1 Jeder Wettkämpfer ist selber verantwortlich, dass Tenue, Schuhe und Packung den Vorschriften entsprechen. Die Veranstalter sind verpflichtet, Kontrollen durchzuführen.

9.2 Undiszipliniertes und unsportliches Verhalten, Nachlässigkeiten und Verstösse gegen das Wettkampfreglement durch Wettkämpfer und/oder Begleitpersonen können durch Disqualifikation geahndet werden.

10 Einsprache/Ausschluss

10.1 Beschwerden gegen Mitkonkurrenten und Betreuer sowie gegen Funktionäre können von Wettkämpfern beim Schiedsgericht des Veranstalters innerhalb einer halben Stunde nach Zieleinlauf gegen ein Depot von CHF 50.– eingereicht werden. Bei gutgeheissener Einsprache wird das Depot zurückerstattet.

10.2 Der Entscheid des Schiedsgerichts des Veranstalters kann innerhalb von 7 Tagen durch einen eingeschriebenen Brief an den OK-Präsidenten des Veranstalters angefochten werden.

10.3 Das OK des Veranstalters entscheidet endgültig. Es kann zusätzlich eine zeitlich befristete Sperre aussprechen. Der Entscheid ist allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen und von diesen strikte einzuhalten.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Dieses Reglement ist für den Waffenlauf des Veranstalters verbindlich.

11.2 Dieses Reglement tritt am 01.01.2008 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Wettkampfreglemente.